S 16 AS 386/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit Feststellungslast Hilfebedürftigkeit Vermögen
Leitsätze	1. Es ist Sache der hilfesuchenden Person, den Sachverhalt unter Vorlage geeigneter Unterlagen so darzulegen und nachzuweisen, dass zur Überzeugung des Gerichts ein Leistungsanspruch besteht. 2. Eine konkrete Differenzierung zwischen Ausgaben für den privaten Bereich und reinen Betriebsausgaben ist notwendig, um den Gewinn und das anzurechnende Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit nach §§ 11, 11b SGB II iVm § 3 Alg II-V verlässlich ermitteln zu können. 3. Vorhandenes Vermögen nach § 12 Abs. 1 SGB II steht dem Leistungsanspruch nach dem SGB II so lange entgegen, wie es nicht (nachweislich) verbraucht wurde. Ein fiktiver Vermögensverbrauch ist ohne Belang.
Normenkette	Alg II-V § 3 SGB II § 11 SGB II § 11b SGB II § 12 SGB II § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II § 9

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 386/17
Datum	07.06.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 AS 812/18
Datum	10.03.2022

3. Instanz

Datum -

Â

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 7. Juni 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten ist die Ablehnung eines Antrags der KlÃ¤gerin auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) durch den Beklagten mangels HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 01.03.2017 bis 31.08.2017 streitig.

Die Beteiligten streiten bereits seit dem Jahr 2006 darum, ob die 1961 geborene KlÃ¤gerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat. Mangels Nachweises der HilfebedÃ¼rftigkeit wurden die AntrÃ¤ge vom Beklagten bislang abgelehnt bzw. Leistungen versagt. DiesbezÃ¼glich waren bereits zahlreiche gerichtliche Verfahren anhÃ¤ngig.

Am 10.03.2017 stellte die KlÃ¤gerin beim Beklagten erneut einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II. Die KlÃ¤gerin Ã¼bte auch im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum eine 1993 begonnene selbstständige TÃ¤tigkeit in den Bereichen Kunsthandwerk und Trockeneisstrahlservice aus. Sie verkauft eigenen Angaben nach selbst hergestellte Holzschuhe sowie Schmiede- und Lederwaren gegen Barzahlung auf MÃ¤rkten (im Sommer ca. alle zwei Wochen) und reinigt Teppiche, Maschinen, etc. gegen Rechnungstellung. Ihre Kranken- und Pflegeversicherung bei der KaufmÃ¤nnischen Krankenkasse (KKH) ruhte im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum, da sie die BeitrÃ¤ge nicht bezahlte. Die KlÃ¤gerin wohnt mit zwei weiteren Personen (ihrer Ã¤lteren Tochter und einem Freund) in ihrem Einfamilienhaus mit drei RÃ¤umen sowie KÃ¼che und Bad. Daneben ist sie EigentÃ¼merin eines unbebauten GrundstÃ¼cks mit einer GrÃ¶Ãe von 1.630 m2 (LandwirtschaftsflÃ¤che), das sie nach eigenen Angaben im Jahr 2002 fÃ¼r etwa 3.000,- bis 3.500,- Euro gekauft hatte. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt nicht vor. Im streitbefangenen Zeitraum bezog die KlÃ¤gerin von der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik eine Unfallrente nach Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit in HÃ¶he von 419,58 Euro monatlich (ab 01.07.2017: 427,55 Euro). Zudem besaÃ sie zwei private Rentenversicherungen, eine bei der E Versicherung und eine bei der H Versicherung (Versicherungsbeginn jeweils am 01.12.2004), ein Girokonto bei der Raiffeisenbank R eG (IBAN DEâ¦, Kontostand am 01.03.2017: 506,60 Euro), einen

Bausparvertrag bei der Bausparkasse S AG (Bausparnummer â¦, Kontostand im Januar 2017: 52,41 Euro) und eine Versicherung bei der B Lebensversicherung (nach Angaben der KlÃ¤gerin: Risikokapitalversicherung mit BerufsunfÃ¤higkeitsversicherung).
Im Leistungsantrag gab die KlÃ¤gerin an, zwei Kraftfahrzeuge zu haben (VW LT, Erstzulassung April 1984, und Seat Terra, Erstzulassung 29.12.1993, beide abgemeldet und reparaturbedÃ¼rftig). AuÃerdem ist sie EigentÃ¼merin eines Fiat Ducato (Baujahr 2000, amtl. Kennzeichen â¦, gekauft 2011 fÃ¼r ca. 2.500,- Euro), den sie auch fÃ¼r ihre selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nutzt, eines Traktors und eines MarkthÃ¤ngers.

Die Nebenkosten fÃ¼r ihr HausgrundstÃ¼ck bezifferte die KlÃ¤gerin wie folgt: Grundsteuer 11,92 Euro jÃ¤hrlich, Kaminkehrer-GebÃ¼hren 72,88 Euro jÃ¤hrlich, GebÃ¤udebrandversicherung 43,24 Euro jÃ¤hrlich, GebÃ¼hren fÃ¼r Wasser / Abwasser 71,- Euro vierteljÃ¤hrlich, MÃ¼llgebÃ¼hren 21,15 Euro vierteljÃ¤hrlich, RundfunkgebÃ¼hren 52,50 Euro vierteljÃ¤hrlich, Haftpflicht Fahrzeug fÃ¼r Holzwerbung 71,- Euro vierteljÃ¤hrlich. Da sie ihren Anteil der Brennstoffbeschaffung nicht erfÃ¼llen bzw. zahlen kÃ¶nne, gingen die genannten Hausnebenkosten allein zu ihren Lasten. ZusÃ¤tzlich trage sie noch die anteiligen Kosten fÃ¼r â Bad, Zentralheizung, Warmwasserversorgung und Zinsenâ gemÃ¤Ã mÃ¼ndlichem Vertrag mit den Mitbewohnern in HÃ¶he von 160,- Euro monatlich. Nachweise hierzu legte die KlÃ¤gerin nicht vor. Ihre voraussichtlichen Einnahmen im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum bezifferte die KlÃ¤gerin im Antrag auf einem â Beiblatt EKSâ auf monatlich 419,58 Euro (Unfallrente). Als Ausgaben setzte sie monatlich 200,- Euro fÃ¼r eine Darlehenstilgung sowie 47,84 Euro bzw. 65,84 Euro monatlich fÃ¼r â Sozialversicherungâ an.

Den im Laufe der gerichtlichen Verfahren vorgelegten KontoauszÃ¼gen des Girokontos der KlÃ¤gerin lÃ¤sst sich entnehmen, dass sie im MÃ¤rz und Juni 2017 jeweils 71,- Euro AbschlÃ¤ge fÃ¼r Wasser/Abwasser und im Mai und August 2017 jeweils 21,15 Euro AbfallgebÃ¼hren zahlte. Die Zahlungen weiterer Hausnebenkosten sind daraus nicht ersichtlich.

Es finden sich folgende Einzahlungen bzw. Ãberweisungen (Haben) auf das Konto: MÃ¤rz 2017 45,20 Euro (Holzschuhe), Mai 2017 68,90 Euro (Rg. 17003) und 660,- Euro Einzahlung, Juni 2017 250,- Euro Einzahlung, Juli 2017 65,- Euro (Rg. 17008) und 19,90 Euro (Rg. 17006) und August 2017 270,- Euro (Rg. 17007) und 600,- Euro Einzahlung (nach Angaben der KlÃ¤gerin handelte es sich hierbei um ein Darlehen).

Zur E Versicherung legte die KlÃ¤gerin im Klageverfahren die Kopie eines Schreibens der E Versicherung vom 21.02.2017 vor, wonach die unwiderruflich beantragte Umwandlung der Rentenversicherung in einen pfÃ¤ndungsgeschÃ¼tzten Vertrag nach Â§ 167 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und Â§ 851c Zivilprozessordnung (ZPO) vorgenommen worden sei. Eine Verwertung der AnsprÃ¼che aus dem Vertrag vor Vollendung des 60. Lebensjahres sei damit ausgeschlossen. Zu diesem Zweck habe die KlÃ¤gerin unwiderruflich darauf verzichtet, Ã¼ber Rechte aus dem Vertrag ganz oder teilweise zu verfÃ¼gen, insbesondere durch Abtretung, VerpfÃ¤ndung oder Beleihung. Das Recht auf

ordentliche KÃ¼ndigung sei insoweit ausgeschlossen, als das angesammelte Kapital innerhalb der von Â§ 851 c Abs. 2 ZPO genannten Grenzen liege.

Die RÃ¼ckkaufswerte inklusive Ãberschussanteilguthaben der H Versicherung stellten sich zu verschiedenen Zeitpunkten wie folgt dar:

01.12.2013:Â Â Â Â Â Â 8.615,58 Euro
01.12.2015: Â Â Â Â Â 9.137,29 Euro
01.12.2017:Â Â Â Â Â Â 9.641,43 Euro
01.12.2018:Â Â Â Â Â Â 9.918,82 Euro
01.12.2019:Â Â Â Â Â Â 10.270,40 Euro

Die HÃ¶he der eingezahlten BeitrÃ¤ge in die H Versicherung bis zur PrÃ¤mienfreistellung lt. Schreiben der Versicherung vom 27.07.2016 betrug (nach telefonischer Mitteilung der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber dem Beklagten vom 16.08.2016) insgesamt 8.640,- Euro.

Mit Schreiben vom 28.03.2017 forderte der Beklagte die KlÃ¤gerin auf, weitere Unterlagen vorzulegen, um die HilfebedÃ¼rftigkeit Ã¼berprÃ¼fen zu kÃ¶nnen, u.a. aktuelle Werte von Lebensversicherungen, BausparvertrÃ¤gen und sonstigen Geldanlagen, den aktuellen Rentenbescheid, die vorlÃ¤ufige Anlage EKS zur selbstständigen TÃ¤tigkeit.

Nachdem die KlÃ¤gerin diese Unterlagen nicht vorgelegt hatte, lehnte der Beklagte den Antrag vom 10.03.2017 mit streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 10.05.2017 fÃ¼r den Zeitraum vom 01.03.2017 bis 28.02.2018 ab, weil die KlÃ¤gerin ihre HilfebedÃ¼rftigkeit nicht nachgewiesen habe.

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 09.06.2017 Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 27.06.2017 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen wurde. Die KlÃ¤gerin sei aufgefordert worden, die fÃ¼r die Leistungsbewilligung noch erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ihrer Mitwirkungspflicht sei die KlÃ¤gerin nicht nachgekommen. Die HilfebedÃ¼rftigkeit sei damit nicht nachgewiesen worden. Â

Am 29.09.2017 stellte die KlÃ¤gerin beim Beklagten einen erneuten Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, der mit Bescheid vom 27.10.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.01.2018 fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2017 bis 31.08.2018 abgelehnt wurde (Klageverfahren S 16 AS 19/18, Berufungsverfahren L 16 AS 813/18).

Die KlÃ¤gerin erhob am 19.07.2017 Klage zum Sozialgericht Landshut. Die angeforderten Unterlagen (insbesondere KontoauszÃ¼ge und der aktuelle Rentenbescheid) lÃ¤gen dem Sozialgericht bereits vor; eine vorlÃ¤ufige EKS sei fÃ¼r sie nicht erstellbar. Die Verweigerungshaltung des Beklagten sei nicht nachvollziehbar.

Mit gerichtlichen Schreiben vom 26.02.2018 und 27.03.2018 forderte das

Sozialgericht von der KlÃ¤gerin weitere Unterlagen (KontoauszÃ¼ge fÃ¼r die Zeit von MÃ¤rz bis Mai 2017, BestÃ¤tigungen Ã¼ber eingezahlte BeitrÃ¤ge und RÃ¼ckkaufswerte der Lebens- bzw. Rentenversicherungen bei der H und der E Versicherung, Auflistung der Betriebseinnahmen und -ausgaben nebst Belegen) an, die von der KlÃ¤gerin nur teilweise eingereicht wurden. Sie legte insbesondere Kopien aus ihrem handschriftlichen GeschÃ¤ftsbuch ohne Belege vor, ferner teilweise geschwÃ¤rzte KontoauszÃ¼ge und eine Ãbersicht Ã¼ber alle Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2017, wobei sie nicht nach dem Einkommen aus der Unfallrente und aus der selbstständigen TÃ¤tigkeit unterschied und auch die Ausgaben nicht nach privater und beruflicher Veranlassung differenzierte.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 07.06.2018 ab, da die KlÃ¤gerin gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 01.03.2017 bis 31.08.2017 habe. Der Zeitraum ab dem 01.09.2017 sei Streitgegenstand des Verfahrens S 16 AS 19/18, da die KlÃ¤gerin am 29.09.2017 einen neuen Antrag gestellt und gegen den diesen ablehnenden Bescheid vom 27.10.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.01.2018 (Ablehnung fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2017 bis 28.02.2018) erneut Klage erhoben habe. Sie sei nicht hilfebedÃ¼rftig gewesen, da sie Ã¼ber Einkommen und verwertbares VermÃ¶gen verfÃ¼gt habe, mit dem sie ihren Bedarf in der streitgegenstÃ¤ndlichen Zeit habe decken kÃ¶nnen. Der Regelbedarf fÃ¼r Alleinstehende habe im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum 409,- Euro betragen. Als Bedarfe fÃ¼r die Unterkunft und Heizung seien von der KlÃ¤gerin 187,23 Euro monatlich geltend gemacht worden. Auf den Bedarf anzurechnen sei das Einkommen aus der Unfallrente in HÃ¶he von 419,58 Euro monatlich (ab 01.07.2017: 427,55 Euro) abzÃ¼glich der Versicherungspauschale in HÃ¶he von 30 Euro gemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V), so dass ein anzurechnendes Einkommen aus der Verletztenrente in HÃ¶he von 389,58 Euro bzw. 397,55 Euro verbleibe. Der dadurch noch nicht gedeckte Bedarf im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum habe durch das zu berÃ¼cksichtigende, verwertbare VermÃ¶gen der KlÃ¤gerin gedeckt werden kÃ¶nnen. BezÃ¼glich der Rentenversicherung bei der H habe kein Verwertungsausschluss bestanden. Der RÃ¼ckkaufswert dieser Rentenversicherung inkl. Ãberschussanteilguthaben habe sich zum 01.12.2013 auf insgesamt 8.615,58 Euro, zum 01.12.2015 auf insgesamt 9.137,29 Euro und zum 01.12.2017 auf insgesamt 9.641,43 Euro belaufen. Dem stÃ¼nden eingezahlte BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von insgesamt 8.640,- Euro gegenÃ¼ber. Aufgrund der Angaben der KlÃ¤gerin gehe das Gericht von einem Verkehrswert in der streitbefangenen Zeit von ca. 9.350,- Euro, dem ungefÃ¤hren Mittelwert der BetrÃ¤ge aus den Jahren 2015 und 2017, aus. Dieser VermÃ¶gensgegenstand sei rechtlich und tatsÃ¤chlich verwertbar gewesen, da tatsÃ¤chliche oder rechtliche Hindernisse nicht ersichtlich seien. Die H Rentenversicherung sei auch nicht nach Â§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II vom VermÃ¶gen der KlÃ¤gerin abzusetzen, weil es sich nicht um eine nach Bundesrecht gefÃ¶rderte Anlageform oder einen sonstigen nach Â§ 5 des AltersvorsorgevertrÃ¤ge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Altersvorsorgevertrag gehandelt habe. Auf Â§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II kÃ¶nne sich die KlÃ¤gerin ebenfalls nicht berufen, da fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum kein unwiderruflicher Verwertungsausschluss fÃ¼r die H Versicherung vereinbart worden

sei. Auch der Ausschlusstatbestand des Â§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II sei nicht einschlÃ¤gig, da die KlÃ¤gerin nicht dem privilegierten Personenkreis unterfalle. Die Verwertung der Rentenversicherung der KlÃ¤gerin sei auch weder offensichtlich unwirtschaftlich noch wÃ¼rde sie eine besondere HÃ¤rte darstellen; die Regelungen des Â§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 SGB II seien nicht einschlÃ¤gig. Der Verkehrswert der H Versicherung in HÃ¶he von ca. 9.350,- Euro habe die Freibetragsgrenzen gemÃ¤Ã Â§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 4 SGB II Ã¼berschritten. Der Grundfreibetrag fÃ¼r die am 02.02.1961 geborene KlÃ¤gerin habe sich im Zeitpunkt der Antragstellung am 10.03.2017 auf 8.400,- Euro, der Freibetrag fÃ¼r notwendige Anschaffungen auf 750,- Euro belaufen, sodass sich ein Freibetrag von insgesamt 9.150,- Euro ergebe. VermÃ¶gen sei zu berÃ¼cksichtigen, solange es tatsÃ¤chlich vorhanden sei. Ein fiktiver VermÃ¶gensverbrauch sei nicht zu berÃ¼cksichtigen. Die KlÃ¤gerin habe auÃerdem Ã¼ber weitere VermÃ¶gensgegenstÃ¤nde sowie Einkommen aus ihrer selbstständigen TÃ¤tigkeit verfÃ¼gt, dessen HÃ¶he von ihr â trotz Aufforderung durch den Beklagten und das Gericht â nicht nachgewiesen und belegt worden sei. Sie habe in der mÃ¼ndlichen Verhandlung zudem vorgetragen, dass ihre beiden Mitbewohner â ihre Tochter und ein Freund â keine Miete bezahlen wÃ¼rden, sie von ihnen aber âgelegentlich Hilfe und finanzielle UnterstÃ¼tzung in Form von Darlehenâ erhalte, deren genaue HÃ¶he sie jedoch nicht habe beziffern kÃ¶nnen. Dies lege den Schluss nahe, dass die KlÃ¤gerin erforderliche Hilfe von anderen iSd Â§ 9 Abs. 1 SGB II in nicht unerheblichem Umfang erhalten habe, ohne dass eine ernsthafte und verbindliche RÃ¼ckzahlungsverpflichtung bestÃ¼nde.

Gegen das ihrem damaligen BevollmÃ¤chtigten am 18.07.2018 zugestellte Urteil des Sozialgerichts hat die KlÃ¤gerin am 17.08.2018 beim Bayerischen Landessozialgericht Berufung eingelegt.

Die KlÃ¤gerin ist in allen fÃ¼nf im Senat anhÃ¤ngigen Berufungsverfahren (L 16 AS 812/18, L 16 AS 813/18, L 16 AS 198/20, L 16 AS 199/20 und L 16 AS 200/20) mit Schreiben vom 25.10.2021 (zugestellt laut PZU am 30.10.2021) darauf hingewiesen worden, dass die Berufungen noch nicht begrÃ¼ndet wurden und ist unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nach Â§ 106a Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebeten worden, bis spÃ¤testens 30.11.2021 folgende Unterlagen (AufzÃ¤hlung, soweit den hier streitigen Zeitraum betreffend) vorzulegen:

â Â Â Â BestÃ¤tigung der H Lebensversicherung AG Ã¼ber den Verkehrswert sowie die Summe der eingezahlten BeitrÃ¤ge zum Stichtag 01.03.2017 bzw. alternativ eine SchweigepflichtentbindungserklÃ¤rung gegenÃ¼ber der H Versicherung

â Â Â Â noch fehlende lÃ¼ckenlose KontoauszÃ¼ge fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2017 bis 10.07.2017

â Â Â Â Nachweise Ã¼ber die ihr entstandenen Hausnebenkosten

â Â Â Â Evtl. VerkaufserlÃ¶s aus dem beabsichtigten Verkauf des HÃ¤ngers

â Â Â Â Kopie eines Auszugs aus dem Grundbuch Ã¼ber die ihr gehÃ¶renden Immobilien bzw. Angabe der entsprechenden Flurnummern

â Â Â Â Belege zu ihren Betriebseinnahmen und -ausgaben im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum

Mit einem am 04.01.2022 eingegangen Schreiben, das alle fÃ¼nf Berufungsverfahren betraf, hat die KlÃ¤gerin drei Schreiben der H Versicherung Ã¼ber den Stand der RÃ¼ckkaufswerte zum 01.12.2017, 01.12.2018 und 01.12.2019, teilweise geschwÃ¤rzte KontoauszÃ¼ge fÃ¼r die Zeit vom 03.07.2017 bis 10.07.2017 und von Januar 2018 bis Februar 2020, Nachweise Ã¼ber den Kontostand des Bausparvertrags zum 31.12.2017 und fÃ¼r das Jahr 2019 sowie eine Ãbersicht Ã¼ber ihre Betriebseinnahmen und -ausgaben in der Zeit von November 2019 bis Dezember 2020 ohne Belege vorgelegt. Der MarkthÃ¤nger sei unverkÃ¤uflich, da defekt.
Â
Die KlÃ¤gerin hat einen Antrag zur Berufung nicht gestellt.

Der Beklagte hat beantragt, Â Â Â
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte hat erklÃ¤rt, die von der KlÃ¤gerin Ã¼bermittelten KontoauszÃ¼ge seien unzulÃ¤ssigerweise teilweise geschwÃ¤rzt worden und unleserlich. In ihrer Aufstellung vermische die KlÃ¤gerin gewerbliche und nichtgewerbliche Ausgaben. Einnahmen fehlten vollstÃ¤ndig, was nicht nachvollziehbar sei. Aufgrund der gesetzten Frist dÃ¼rfte die KlÃ¤gerin prÃ¤kludiert sein.
In einem weiteren Schreiben vom 07.03.2022 hat die KlÃ¤gerin nochmals ihre Meinung bekrÃ¤ftigt, alle Unterlagen zur PrÃ¼fung ihrer HilfebedÃ¼rftigkeit in ausreichendem Umfang vorgelegt zu haben.

Zur VervollstÃ¤ndigung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie der Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die nach Â§ 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht erhobene und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 07.06.2018 ist nicht begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Antrag zur Berufung gestellt. Unter BerÃ¼cksichtigung ihres Vorbringens geht der Senat davon aus, dass sie die Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 07.06.2018 sowie der angefochtenen Bescheide und die Verurteilung des Beklagten begehrt, ihr fÃ¼r die Zeit vom 01.03.2017 bis 31.08.2017 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II dem Grunde nach zu gewÃ¤hren.

StreitgegenstÃ¤ndlich ist entsprechend dem Antrag der KlÃ¤gerin im Klageverfahren der Bescheid vom 10.05.2017 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 27.06.2017, soweit er die LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r die Zeit vom 01.03.2017 bis 31.08.2017 ablehnt. FÃ¼r die Zeit vom 01.09.2017 bis 28.02.2018 hat sich der Bescheid vom 10.05.2017 durch den â nach erneuter Antragstellung vom 29.09.2017 ergangenen â Bescheid vom 27.10.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.01.2018 erledigt (Â§ 39 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â SGB X), der die LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r die Zeit vom 01.09.2017 bis 31.08.2018 ablehnt und Gegenstand des Klageverfahrens S 16 AS 19/18 bzw. des Berufungsverfahrens L 16 AS 813/18 ist.

Das Sozialgericht hat zu Recht entschieden, dass der Bescheid vom 10.05.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.06.2017 rechtmÃ¤Ãig ist und die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten verletzt. Die KlÃ¤gerin hat auch zur Ãberzeugung des Senats ihre HilfebedÃ¼rftigkeit im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 01.03.2017 bis 31.08.2017 nicht nachgewiesen. Sie kann ihren Bedarf durch Einkommen und vorhandenes, verwertbares VermÃ¶gen decken.

GemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten Leistungen nach dem SGB II Personen, die (1.) das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a noch nicht erreicht haben, (2.) erwerbsfÃ¤hig und (3.) hilfebedÃ¼rftig sind und (4.) ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte). Die KlÃ¤gerin gehÃ¶rt zum leistungsberechtigten Personenkreis.

Streitig ist allein die Frage der HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum. HilfebedÃ¼rftig ist nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II iVm Â§ 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt.

Die materielle Beweislast fÃ¼r das Vorliegen von HilfebedÃ¼rftigkeit trÃ¤gt die KlÃ¤gerin als hilfesuchende Person (vgl. Korte in LPK-SGB II, 7. Aufl. 2021, Â§ 9 Rdnr. 5; Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 27.01.2009 â B 14 AS 6/08 R, Rdnr. 19 juris). Die materielle Beweislast bzw. Feststellungslast regelt, wen die Folgen treffen, wenn das Gericht eine bestimmte Tatsache letztlich nicht feststellen kann (non liquet). Es gilt der Grundsatz, dass jeder im Rahmen des anzuwendenden materiellen Rechts die Beweislast fÃ¼r die Tatsachen trÃ¤gt, die den von ihm geltend gemachten Anspruch begrÃ¼nden. Es ist also Sache der KlÃ¤gerin, den Sachverhalt unter Vorlage geeigneter Unterlagen so darzulegen und nachzuweisen, dass zur Ãberzeugung des Gerichts ein Leistungsanspruch besteht. Kommt ein KlÃ¤ger seiner Mitwirkungsobliegenheit im sozialgerichtlichen Verfahren nach Â§ 103 Satz 1 Halbsatz 2 SGG nicht nach, sind die Gerichte trotz des Amtsermittlungsgrundsatzes nach Â§ 103 Satz 1 SGG nur eingeschrÃ¤nkt verpflichtet, weiter zu ermitteln. Dies gilt insbesondere fÃ¼r UmstÃ¤nde, die in der SphÃ¤re der KlÃ¤gerin liegen. In diesem Fall trifft die KlÃ¤gerin die Feststellungslast (vgl. Karl in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl. 2020, Â§ 9 Rdnr. 233, 219).

Der Bedarf der KlÃ¤gerin belÃ¤uft sich zum einen auf den Regelbedarf nach Â§ 20

Abs. 1, Abs. 1a SGB II iVm Â§Â§ 28, 28a Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch (SGB XII) und Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) vom 22.12.2016 in HÃ¶he von 409,- Euro. Zum anderen hat sie gemÃ¤Ã Â§ 22 SGB II Kosten der Unterkunft im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum in HÃ¶he von je 71,- Euro (Wasser/Abwasser) im MÃ¤rz und Juni 2017 und in HÃ¶he von je 21,15 Euro (AbfallgebÃ¼hren) im Mai und August 2017 belegt. FÃ¼r die weiter behaupteten Kosten fÃ¼r Heizung, Warmwasser und Bad in HÃ¶he von 160,- Euro pro Monat hat die KlÃ¤gerin keine Nachweise erbracht. Solche Kosten sind auch nicht aus den vorgelegten KontoauszÃ¼gen ersichtlich. Im Leistungsantrag hatte die KlÃ¤gerin angegeben, Brennstoffe selbst zu beschaffen; entsprechende Rechnungen wurden jedoch nicht eingereicht.

Die KlÃ¤gerin verfÃ¼gte Ã¼ber Einkommen aus der Verletztenrente in HÃ¶he von 419,58 Euro bzw. â ab 01.07.2017 â in HÃ¶he von 427,55 Euro und verwertbares VermÃ¶gen, das ihr zur Deckung des oben genannten Bedarfs zur VerfÃ¼gung stand. Zutreffend hat das Sozialgericht darauf hingewiesen, dass von der Verletztenrente nach Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V die Versicherungspauschale in HÃ¶he von 30,- Euro abzusetzen ist, so dass sich hieraus ein anzurechnendes Einkommen in HÃ¶he von 389,58 bzw. in HÃ¶he von 397,55 Euro ergibt.

Da die KlÃ¤gerin ihr Einkommen aus der selbstständigen TÃ¤tigkeit nicht, insbesondere nach reinen Betriebseinnahmen und -ausgaben differenziert und anhand von Belegen Ã¼berprÃ¼fbar, nachgewiesen hat, kann der Senat schon nicht beurteilen, ob nicht bereits das Gesamteinkommen der KlÃ¤gerin im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum ihren grundsicherungsrechtlichen Bedarf deckte. Die KlÃ¤gerin selbst hat in ihrem Schreiben vom 07.03.2022 angegeben, sie kÃ¶nne (nur) die Markteinnahmen nicht belegen. Ausweislich der KontoauszÃ¼ge wurden auf das Konto der KlÃ¤gerin â neben den monatlichen Ãberweisungen der Unfallrente â jedenfalls im Mai 2017 660,- Euro, im Juni 2017 250,- Euro und im August 2017 600,- Euro eingezahlt. Der Beklagte hat zurecht darauf hingewiesen, dass die KlÃ¤gerin in der Aufstellung ihrer Einnahmen und Ausgaben nicht zwischen den Einnahmen aus der Unfallrente und den Einnahmen aus der selbstständigen TÃ¤tigkeit unterscheidet. Gleiches gilt fÃ¼r die Ausgaben, da in der Ã¼bersandten Kopie aus dem GeschÃ¤ftsbuch beispielsweise auch Hausnebenkosten und Stromkosten in voller HÃ¶he als Ausgaben angesetzt wurden, obwohl das Haus nur anteilig (ohne konkrete Angaben der KlÃ¤gerin, zu welchem Anteil) fÃ¼r die selbstständige TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin genutzt wurde. Eine konkrete Differenzierung zwischen Ausgaben fÃ¼r den privaten Bereich und reinen Betriebsausgaben ist jedoch notwendig, um den Gewinn der KlÃ¤gerin und letztlich das anzurechnende Einkommen aus ihrer selbstständigen TÃ¤tigkeit gemÃ¤Ã Â§Â§ 11, 11b SGB II iVm Â§ 3 Alg II-V (in der Fassung vom 26.07.2016) verlÃ¤sslich ermitteln zu kÃ¶nnen. Dies war dem Senat anhand der vorliegenden Unterlagen nicht mÃ¶glich. DarÃ¼ber hinaus konnte der Senat mangels Vorlage von Belegen nicht Ã¼berprÃ¼fen, ob es sich bei den Ausgaben, sofern man ihre Eigenschaft als Betriebsausgaben unterstellt (etwa Ausgaben, die im handschriftlichen GeschÃ¤ftsbuch als âWareâ oder âVerbrauch, Werkstatt, Materialâ bezeichnet sind), um notwendige Ausgaben iSd Â§ 3 Abs. 2, 3 Alg II-V handelte.

Die genaue HÃ¶he des Einkommens aus selbstständiger TÃ¤tigkeit kann jedoch dahingestellt bleiben, da die KlÃ¤gerin auch Ã¼ber verwertbares VermÃ¶gen in Form des RÃ¼ckkaufswertes der H Versicherung verfÃ¼gte, das die gesetzlichen VermÃ¶gensfreibetrÃ¤ge Ã¼berstieg. Als VermÃ¶gen sind nach Â§ 12 Abs. 1 SGB II in der Fassung vom 13.05.2011 grundsÃ¤tzlich alle verwertbaren VermÃ¶gensgegenstÃ¤nde zu berÃ¼cksichtigen, die den Grundfreibetrag nach Â§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II (150,- Euro je vollendetem Lebensjahr, im Falle der KlÃ¤gerin also 8.400,- Euro im Jahr 2017) und den Freibetrag fÃ¼r notwendige Anschaffungen nach Â§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB II (750,- Euro), insgesamt 9.150,- Euro Ã¼bersteigen.

Zum anzurechnenden Einkommen sowie der als VermÃ¶gen zu berÃ¼cksichtigenden Rentenversicherung der H Versicherung, soweit die genannten FreibetrÃ¤ge Ã¼berschritten sind, verweist der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfÃ¤nglich auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen im Urteil des Sozialgerichts und weist die Berufung aus den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

ErgÃ¤nzend wird darauf hingewiesen, dass die KlÃ¤gerin auch im Berufungsverfahren nicht zur Ãberzeugung des Senats nachgewiesen hat, dass der RÃ¼ckkaufswert der H Versicherung inklusive des Ãberschussanteilsguthabens im streitbefangenen Zeitraum unterhalb des VermÃ¶gensfreibetrages von 9.150,- Euro lag. Der Senat hat die KlÃ¤gerin gebeten, den RÃ¼ckkaufswert der H Versicherung zum 01.03.2017 zu belegen bzw. alternativ dem Senat eine Schweigepflichtentbindungserklärung zu erteilen, damit dieser die erforderliche Auskunft selbst bei der H Versicherung einholen kann. Dieser Bitte mit gerichtlichem Schreiben vom 25.10.2021 unter Fristsetzung bis 30.11.2021 ist die KlÃ¤gerin trotz Hinweises auf die mÃ¶gliche PrÃ¤klusionswirkung des Â§ 106a Abs. 3 SGG nicht nachgekommen. Die Vorgehensweise des Sozialgerichts, mangels anderweitiger Anhaltspunkte fÃ¼r den hier streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum den Mittelwert (ca. 9.350,- Euro) aus den bekannten RÃ¼ckkaufswerten der H Versicherung mit Stand zum 01.12.2015 und zum 01.12.2017 zugrundezulegen, ist nicht zu beanstanden. Das Sozialgericht hat hierbei im Rahmen der freien BeweiswÃ¼rdigung nach Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG von seiner SchÃ¤tzbefugnis nach Â§ 202 Satz 1 SGG iVm Â§ 287 Abs. 2, Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) zulÃ¤ssig Gebrauch gemacht und die SchÃ¤tzungsgrundlagen offengelegt sowie schlÃ¼ssig und nachvollziehbar dargelegt (vgl. hierzu etwa BSG, Urteil vom 03.12.2015 â B 4 AS 47/14 R, Rdnr. 18 ff. juris). Den vorgelegten RÃ¼ckkaufswerten lÃ¤sst sich entnehmen, dass diese Jahr fÃ¼r Jahr angestiegen sind (von 2013 auf 2015 und 2015 auf 2017 jeweils um ca. 500,- Euro, von 2017 auf 2019 um mehr als 600,- Euro). Ausgehend von einem RÃ¼ckkaufswert (inkl. Ãberschussanteilguthaben) am 01.12.2018 von 9.918,82 Euro und einer Verringerung um 500,- Euro im Zweijahresabstand wÃ¼rde sich sogar noch ein etwas hÃ¶herer RÃ¼ckkaufswert als der vom Sozialgericht angesetzte zum 01.12.2016 (kurz vor Beginn des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums) in HÃ¶he von mehr als 9.400,- Euro ergeben.

Zutreffend hat das Sozialgericht auch darauf hingewiesen, dass vorhandenes

VermÃ¶gen dem Leistungsanspruch nach dem SGB II so lange entgegensteht, wie es nicht (nachweislich) verbraucht wurde (vgl. auch Silbermann in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl. 2020, Â§ 9 Rdnr. 20 und Lange in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Aufl. 2020, Â§ 12 Rdnr. 129). Ein fiktiver VermÃ¶gensverbrauch ist dabei ohne Belang. VermÃ¶gen ist deshalb â soweit es die FreibetrÃ¤ge Ã¼bersteigt und nicht zum SchonvermÃ¶gen zÃ¤hlt (hier jedenfalls in HÃ¶he von 250,- Euro (den VermÃ¶gensfreibetrag Ã¼bersteigender RÃ¼ckkaufswert der H) zzgl. des Guthabens auf dem Girokonto in HÃ¶he von rund 500,- Euro und des Guthabens auf dem Bausparvertrag in HÃ¶he von 52,41 Euro, insgesamt in HÃ¶he von rund 800,- Euro) â solange auf den Leistungsanspruch anzurechnen, bis es tatsÃ¤chlich verbraucht ist; dies gilt auch, soweit es bereits in einem frÃ¼heren Bewilligungszeitraum entsprechend berÃ¼cksichtigt, tatsÃ¤chlich aber nicht verbraucht worden ist (BSG, Urteil vom 30.07.2008 â B 14 AS 14/08 B; Lange in Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Â§ 12 Rdnr. 30). Die KlÃ¤gerin hat ihr VermÃ¶gen nicht verbraucht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG).

Â

Erstellt am: 14.07.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024